



## Informationen für Freizeiten des CVJM Mannheim e.V.

### 1. Anmeldung, Reisevertrag, Informationsbrief

Anmeldung möglichst sofort nach Erscheinen des Prospektes, dadurch können Sie sicher sein, dass Sie Ihren gewünschten Ferienplatz auch erhalten. An-, Um-, und Abmeldungen werden nur schriftlich angenommen. Ihre Anmeldung ist nur auf unserem Formular im Prospekt möglich. Die Anmeldung wird von uns schriftlich bestätigt, sie gilt als verbindlicher Reisevertrag. Maßgeblich für den Inhalt des Reisevertrages sind allein die Freizeitausschreibung, diese Reisebedingungen, die schriftliche Anmeldebestätigung sowie der Informationsbrief. Mündliche Vereinbarungen sind unwirksam, solange sie nicht vom CVJM Mannheim e.V. schriftlich bestätigt worden sind. Rechtzeitig vor Freizeitbeginn (ca. 14 Tage vorher) erhalten Sie einen Informationsbrief, der alle Einzelheiten zur Freizeit enthält.

### 2. Zahlungsbedingungen

Bei Anmeldung ist die ausgewiesene Anzahlung (bei Freizeitkosten bis 25,-- der gesamte Betrag; bei Freizeitkosten 26,-- bis 50,-- € 10,-- Anzahlung) sofort fällig. Bitte zahlen Sie den Restbetrag zum angegebenen Termin, nachdem Sie den Informationsbrief erhalten haben.

### 3. Preiserhöhung

Sofern zwischen der Reisebuchung und dem Reiseantritt eine Frist von mind. 4 Monaten liegt, kann der CVJM MA bis zum 21. Tag vor Reisebeginn den Gesamtpreis erhöhen. Voraussetzung dafür ist, dass die Erhöhung begründet ist durch eine Veränderung von Kosten (z.B. Beförderung, Steuern und Wechselkurse). Bei einer Erhöhung von mehr als 5 % bleibt es dem Teilnehmer vorbehalten, von der Reise gebührenfrei zurückzutreten, bzw. die Teilnahme an einer mindestens gleichwertigen Reise zu verlangen. Der CVJM MA wird den Teilnehmer unverzüglich über eine Preiserhöhung informieren.

### 4. Reiserücktritt, Umbuchung, Ersatzperson

Wir empfehlen Ihnen, eine Reiserücktrittskostenversicherung abzuschließen. Auf Ihre Anforderung erhalten Sie von uns mit der schriftlichen Anmeldebestätigung den nötigen Vordruck für die Reiserücktrittskostenversicherung vom Jugendhaus Düsseldorf e.V.

Bitte schließen Sie selbständig diese Versicherung ab (Ausfüllung und Einsendung des Formulars und Überweisung der Gebühren). Damit sind Sie laut den Versicherungsbedingungen vom Jugendhaus Düsseldorf e.V. und nach deren Leistungsverzeichnis versichert. In allen anderen Fällen einer Abmeldung Ihrerseits, wenn Sie also keine Reiserücktrittskostenversicherung abgeschlossen haben, liegt Ihre Abmeldung außerhalb des Versicherungsschutzes.

Wenn Sie keinen Ersatzteilnehmer stellen, der die Anforderung des Teilnehmerkreises (z.B. Alter) erfüllt, müssen wir eine pauschalierte Entschädigung berechnen, und zwar bei Abmeldung ihrerseits, bis 3 Monate vor Freizeitbeginn 10 % des Reisepreises, bis 2 Monate vor Freizeitbeginn 20 %, bis 1 Monat vor Freizeitbeginn 50 % des Reisepreises, bis 7 Tage vor Freizeitbeginn 80 % mindestens jedoch € 10,-- bzw. € 25,-- Bearbeitungskosten für Jungschar- bzw. sonstige Freizeiten.

Anmeldefrist für Ersatzteilnehmer ist 7 Tage vor Beginn der Freizeit.

Nimmt eine Ersatzperson an der Reise teil, so haften auch der abgemeldete Teilnehmer und die Ersatzperson gemeinsam für den Reisepreis sowie für Mehrkosten aus der Umbuchung.



## Informationen für Freizeiten des CVJM Mannheim e.V.

### 5. Rücktritt durch den CVJM Mannheim

Wird die angegebene Mindestteilnehmerzahl nicht erreicht, oder tritt ein sonstiger, in der Ausschreibung ausdrücklich genannter Vorbehalt ein, ist der CVJM MA berechtigt, die Freizeit bis spätestens 4 Wochen vor Reisebeginn abzusagen. Den bezahlten Reisepreis erhält der Teilnehmer in voller Höhe unverzüglich zurück, weitere Ansprüche bestehen nicht.

### 6. Haftung und Haftungsbeschränkung

Der CVJM MA haftet als Veranstalter der Freizeiten für:- die gewissenhafte Freizeitvorbereitung, die sorgfältige Auswahl und Überwachung der Leistungsträger (z.B. Busunternehmer, Fluggesellschaft, Hotelbesitzer usw.), die Richtigkeit der Leistungsbeschreibung, die ordnungsgemäße Erbringung der vertraglich vereinbarten Freizeitleistungen der örtlichen Gegebenheiten des Zielorts. Die Haftung des CVJM MA ist auf den dreifachen Reisepreis beschränkt für Schäden, die nicht Körperschäden sind, wenn der Schaden des Teilnehmers weder vorsätzlich noch grob fahrlässig herbeigeführt wird oder wenn der CVJM MA allein wegen eines Verschuldens eines Leistungsträgers verantwortlich ist.

### 7. Reiseleistungen

Der CVJM MA behält sich vor, Reiseleistungen (z.B. Unterbringungsart, Transportmittel) zu ändern. Im Falle einer Änderung wird der Teilnehmer unverzüglich benachrichtigt.

### 8. Ausschluss von Ansprüchen und Verjährung

Ansprüche wegen nicht vertragsgemäßer Erbringung der Reise hat der Teilnehmer innerhalb eines Monats nach vertraglich vorgesehener Beendigung der Reise gegenüber dem CVJM MA geltend zu machen. Nach Ablauf der Frist kann der Teilnehmer Ansprüche geltend machen, wenn er ohne Verschulden an der Einhaltung der Frist verhindert worden ist. Vertragliche Ansprüche des Teilnehmers verjähren in sechs Monaten. Die Verjährung beginnt mit dem Tag, an dem die Reise dem Vertrag nach endet. Hat der Teilnehmer solche Ansprüche geltend gemacht, so ist die Verjährung bis zu dem Tag gehemmt, an dem der CVJM MA die Ansprüche schriftlich zurückweist.

### 9. Gewährleistung-Abhilfe

Wird die Reise nicht vertragsgemäß erbracht, so kann der Teilnehmer Abhilfe verlangen. Der CVJM MA kann in der Weise Abhilfe schaffen, in der er eine gleichwertige Ersatzleistung erbringt. Der CVJM MA kann die Abhilfe ablehnen, wenn sie einen unverhältnismäßigen Aufwand erfordert. Minderung des Reisepreises: Für die Dauer einer nichtvertragsgemäßen Erbringung der Reise kann der Teilnehmer eine entsprechende Herabsetzung des Reisepreises verlangen (Minderung). Die Minderung tritt nicht ein, soweit es der Teilnehmer schuldhaft unterlässt, den Mängel anzuzeigen.

Kündigung des Vertrags: Wird eine Reise infolge eines Mangels erheblich beeinträchtigt und leistet der CVJM MA innerhalb einer angemessenen Frist keine Abhilfe, so kann der Teilnehmer den Reisevertrag (schriftlich) kündigen. Dies gilt auch, wenn dem Teilnehmer die Reise infolge eines Mangels aus wichtigen, dem CVJM MA erkennbaren Gründen, nicht zuzumuten ist. Der Festlegung einer Frist für die Abhilfe bedarf es nur dann nicht, wenn Abhilfe unmöglich ist oder dem CVJM MA verweigert wird oder wenn die sofortige Kündigung durch ein besonderes Interesse des Teilnehmers gerechtfertigt wird. Schadenersatz: Der Teilnehmer kann unbeschadet der Minderung oder der Kündigung Schadenersatz wegen Nichterfüllung verlangen, es sei denn, der Mangel der Reise besteht auf einem Umstand, den der CVJM MA nicht zu vertreten hat.

### 10. Allgemeine Bestimmungen

Die im Prospekt gemachten Angaben sind für den CVJM MA bindend. Änderungen bleiben vorbehalten; maßgeblich sind die Vereinbarungen im Zusammenhang mit dem Vertragsschluss und den Reiseunterlagen. Die Unwirksamkeit einzelner Bestimmungen des Reisevertrags hat nicht die Unwirksamkeit des gesamten Reisevertrags zur Folge.